

ig.
1916

er wer
er von
versteig

stelle
er.

nhül

chen a

1916.

ena

ends
wen.

atz 50
Krieg

et a P

olet.

Rezita
Melod

Vortr

Chara

Kupl

Vor

in säch

Mun

FAHRT
im Jahr um 1000

KASSE

s Fab

n-Verka

igen Bens

eibmal

m Geb

e Adler

Für Pr

a mit p

sekoff

chen V

e bereit

iller

Bhf. Ju

Nr. 8

mt Alt

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Sprechnummer 28.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Mitriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark eine Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus aufgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

teilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbürg.

17. Dienstag, den 29. Februar 1916. 32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: **Ersatzgeschäft 1916.**

Das **Ersatzgeschäft 1916** im Kreise Westerbürg findet an nachbenannten Tagen in **Westerbürg** in der Gastwirtschaft „**schönen Aussicht**“ (Besitzer W. Jung) statt und zwar:

Montag, den 6. März 1916, Vormittags 8 1/2 Uhr

amend, für die Militärpflichtigen aus den Gemeinden Arnshausen, Berod, Berghahn, Bilsheim, Brandscheid, Cadon, Dahlen, Eifen, Elbingen, Elsoff, Emmerichshain, Ettinghausen, Ehringhausen, Gemünden, Gershausen, Girkelroth, Görgeshausen, Goldhausen, Großholbach, Gudheim, Hartzbach, Hahn, Halbs, Heilbergscheid, Hellenhahn-Sch., Hergenroth, Hombach, Homburg, Hülbingen, Hundsangen, Jerntraut, Kuhn, Kleinholbach, Kölbingen, Mähren, Meudt, Mittelhofen, Nentershausen, Neunkirchen, Neustadt, Niederahr, Oberbach, Niederroßbach, Niedersain und Nister-Möhrendorf.

Dienstag, den 7. März 1916, Vormittags 8 1/2 Uhr

amend, für die Militärpflichtigen aus den Gemeinden Nornshausen, Oberahr, Obererbach, Oberhausen, Oberroßbach, Oberrod, Sain, Pottum, Pütschbach, Rehe, Rennerod, Rothenbach, Sainerholz, Sainscheid, Salz, Salzburg, Seck, Stahlbach, Steinfrenz, Waigandshain, Waldmühlen, Wallmerod, enhahn, Weltersbürg, Wengenroth, Weroth, Westerbürg, rnohe, Willmenrod, Winnen, Zehnhausen b. A. und Zehnhausen b. W.

In den genannten Musterungsterminen haben sich die nachstehenden Militärpflichtigen pünktlich, und zwar sauber gewaschen, säklich reinen Ohren und in anständiger reiner Kleidung zu zeigen.

Es haben zu erscheinen:

alle diejenigen Militärpflichtigen der Jahrgänge 1914 und 1915, sofern sie noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

alle Militärpflichtigen des Jahrgangs 1916, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei den Landsturmusterungen im Juli und Novbr. Dezbr. v. Js. bereits ausgehoben worden oder nicht. Alle Militärpflichtigen, welche schon vor einer Musterungsaushebungskommission erschienen sind, haben den Musterungsausweis mit zur Stelle zu bringen.

Militärpflichtige, welche sich ohne genügenden Entschuldigungsgrund zur Musterung nicht stellen, oder bei Aufruf ihres Namens im Musterungslokal bzw. auf dem Sammelplatz nicht erschienen sind, haben die im § 26 Pos. 7 der Wehrordnung vorgesehene Strafe zu gewärtigen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest spätestens zum Musterungstermin durch den betreffenden Herrn Bürgermeister einzureichen. Das Attest ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden ausgehoben. Eine Losung findet nicht statt.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Militärpflichtigen ihrer Gemeinde unverzüglich zu den Terminen zu vorstehende Bekanntmachung mehrmals auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen zu lassen und pünktlich mit den Militärpflichtigen ihrer Gemeinde zu der oben angegebenen Zeit zu erscheinen.

Die Beaufsichtigung der Militärpflichtigen auf dem Wege nach und von dem Musterungslokal ist in erster Linie Sache der Herren Bürgermeister, welche streng darüber zu wachen haben, daß seitens der Militärpflichtigen ihrer Gemeinde keinerlei Erzeße verübt werden. Während der Dauer des Geschäftes haben die Herren Bürgermeister im Musterungslokal, so lange Leute ihrer Gemeinde anwesend sind, bzw. gemustert werden, zugegen zu sein, um jederzeit auf Verlangen über die Verhältnisse der Militärpflichtigen Auskunft erteilen zu können.

Schließlich wollen Sie die Militärpflichtigen noch besonders darauf aufmerksam machen, daß sie das Musterungslokal nicht eher zu verlassen haben, als bis sie im Besitz ihres Militärausweises sind und, daß ich andernfalls ihre Bestrafung herbeiführen werde.

Westerbürg, den 28. Februar 1916.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: **Ersatz-Geschäft 1916.**

Ich ersuche, die Eltern und Vormünder solcher Militärpflichtigen, welche an **nicht sichtbaren Gebrechen, Epilepsie, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Herzfehler** usw. leiden und bei dem bevorstehenden Ersatzgeschäft erscheinen müssen, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich empfiehlt, etwa vorhandene ärztliche Atteste, Schulzeugnisse und ähnliche Beweismittel oder glaubhafte Zeugen zur Beurkundung des Vorhandenseins derartiger Gebrechen schon jetzt oder **spätestens im Musterungstermin** beizubringen. Jeder Versuch, sich durch Täuschung pp. der Militärpflicht zu entziehen, wird auf Grund der §§ 142 und 143 des Str. G. B. verfolgt werden, worauf Sie gegebenenfalls sofort hinweisen wollen.

Westerbürg, den 28. Februar 1916.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission.

Verordnung.

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) wird für den Umfang des Kreises Westerbürg folgendes angeordnet:

§ 1. Alle Hauschlachtungen bedürfen der Genehmigung.
§ 2. Wenn die beabsichtigte Hauschlachtung und die seit 1. Oktober 1915 in derselben Haushaltung vorgenommenen Hauschlachtungen 75 Pfund Lebendgewicht der Schweine für jede Person des Haushalts ausschließlich der Kinder unter 10 Jahren aber einschließlich der im Heeresdienste stehenden Familienangehörigen nicht übersteigt und wenn Notchlachtungen nach Angabe des Fleischbeschauers notwendig sind, so wird die nach § 1 erforderliche Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde erteilt.

§ 3. In allen anderen Fällen und wo Zweifel über die Voraussetzungen in § 2 bestehen, bedarf die Hauschlachtung der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses, der sie nach den für die Volksernährung für die gegenwärtige Zeit bestehenden Grundsätzen ablehnen kann.

§ 4. Schweine unter 200 Pfund Lebendgewicht dürfen überhaupt nicht geschlachtet werden. Diese Bestimmung gilt sowohl für Hauschlachtungen als auch für gewerbliche Betriebe.

§ 5. Die Abhaltung von Schlachtfesten und die Verteilung von Wurst und Fleisch bei Hauschlachtungen ist verboten.

§ 6. Wer den oben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 13 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 24. Februar 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Westerburg.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht vorstehende Verordnung wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und ihre Bestimmungen sofort anzuwenden. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß das in § 4 vorgeschriebene Gewicht auch für gewerbliche Betriebe gilt.

Uebertretungen der Verordnung sind mir anzuzeigen.

Westerburg, den 26. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

Als Schiedsmänner, welche zur Abschätzung gesellener und auf polizeiliche Anordnung getöteter Tiere gemäß § 17 ff. des Ausf. Ges. v. 24. 7. 2. Ges. S. 149 und den §§ 18 und 19 der Ausführungsbestimmungen vom 12. 4. 12. zu vorstehender Ausf. Gesetz zuzuziehen sind hat der Kreisausschuß für die Kalenderjahre 1916, 1917 und 1918 gewählt für:

Goldschäfer: Wilhelm Bahl an Stelle des verstorbenen Mathias Bahl,
Josef Friedrich an Stelle des nach Dahlen verzogenen Johann Hermes,
für Homberg: Wilhelm Koll an Stelle des verstorbenen Hermann Schorn.

Westerburg, den 25. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

Die Herren Bürgermeister welche noch mit der Ablieferung des Geldes für erhaltenes Weizenschrot im Rückstande sind, werden an umgehende Einsendung an die Kreiskommunalkasse ersucht.

Gleichzeitig erinnere ich an die umgehende frachtfreie Rücksendung der leeren Weizenschrotfäcke an das Lagerhaus der Central-Darlehnskasse in Camberg andernfalls ich die mir angeforderten Beträge von den Schrotempfängern einziehen muß.

Westerburg, den 22. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der mir als Zuschuß zu den Kriegswohlfahrtsausgaben für den Monat November 1915 überwiesene Betrag ist entsprechend der Höhe der gehaltenen Ausgaben wie folgt verteilt worden.

Westerburg	130 Mk.	Obererbach	36 Mk.
Calen	27 "	Oberhausen	20 "
Eisen	21 "	Oberrod	29 "
Elsoff	135 "	Obersain	14 "
Gershausen	14 "	Bütschbach	15 "
Giröb	70 "	Rehe	35 "
Görgehausen	41 "	Rennerod	134 "
Härtlingen	23 "	Rothenbach	13 "
Heilbergscheid	21 "	Ruppach	25 "
Irmitramt	22 "	Sed	124 "
Kölbingen	27 "	Steinefrenz	56 "
Mittelhofen	38 "	Wallmerod	37 "
Nentershausen	79 "	Weidenhohn	44 "
Niederahr	39 "	Weroth	53 "
Niedererbach	16 "	Winnen	14 "

Die Auszahlung wird alsbald durch die hiesige Kreiskommunalkasse erfolgen. Die Gemeindefassen sind mit Anweisung zu versehen.

Westerburg, den 23. Februar 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Der Kreis hat von der Befugnis des § 5 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916, Gesefsammlung Seite 86, Gebrauch gemacht und die Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln auf die Gemeinden übertragen.

Diejenigen Familien, die noch Bedarf an Speisekartoffeln haben, wollen sich an die Herren Bürgermeister wenden.

Westerburg, den 28. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Monat März gelangen die gleichen Mengen Petroleum zur Verteilung wie im Februar d. Js.

Westerburg, den 22. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Sicherung des Bedarfs an Flach für Heer und ist es erforderlich, den Flachsanbau erheblich auszudehnen.

Den Landwirten, die sich mit dem Anbau von Flach wollen, wird das erforderliche Saatgut auf Grund eines Vertrages geliefert. In dem Vertrage muß sich der Landwirt verpflichten, den aus der gelieferten Saat gezogenen Flach der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft und dem Landwirt abzugeben. Die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft verpflichtet, den Flach unter nachstehenden Bedingungen abzunehmen. Lieferung und Abnahme erfolgen an der Betriebsstation des Landwirts nächstgelegenen Eisenbahnstation.

Die Abnahmepreise sind wie folgt festgesetzt für je nach Qualität:

für rohen Stengelflach	16—22 Mk.,
" Röstflach	26—34 Mk.,
" Knickflach	50—60 Mk.,
" Brechflach	100—140 Mk.,
" Schwingfl.	160—240 Mk.,
" halbgewungenen Flach je nach dem Bearbei-	
grad entsprechend weniger als für vollausge-	
genen Flach.	

Bei vorstehenden Preisen wird vorausgesetzt, daß der Flach für Spinnzwecke eignet.

Sämtliche Preise verstehen sich frei Bahnstation nächst der Betriebsstätte des Flachbauers oder Ausarbeiters.

Ueber etwaige Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht ernannt. Die Herren Bürgermeister haben für sofortige Bekanntmachung zu sorgen und dabei auf die Wichtigkeit des Flachsanbaues zu weisen. Bei dieser Gelegenheit wollen Sie auch für die Verteilung des Flachses eintreten.

Bis zum 4. März 1916 bestimmt, ist mir anzuzeigen:

- a) welche Fläche in 1915 in Ihrer Gemeinde mit Flach bebaut worden ist,
- b) welche Menge Flach (in Kilogr.) in 1915 geerntet wurde,
- c) welcher Zuwachs an Fläche schätzungsweise für 1916 zu erwarten ist.

Die Musterverträge über Saatgutlieferung und Flachverkauf können hier eingesehen werden.

Westerburg, den 28. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises, welche der Erledigung meiner Verfügung vom 15. Febr. 1916 teilhaftig noch im Rückstande sind, werden an die sofortige Erfüllung der Tabelle erinnert.

Termin 3 Tage.

Westerburg, den 24. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

Uebergangsbestimmung

zur Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 betreffend Errichtung von Viehhandelsverbänden (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Wiesbaden S. 27).

Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Forsten und des Innern wird bestimmt, daß die Bestimmungen des § 7 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden, wonach der Ankauf von Vieh durch Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf und der kommissionsweise Handel mit Vieh nur denjenigen Verbandsmitgliedern gestattet ist, die von den Vorstände eine Ausweiskarte erhalten haben, erst am 1. d. Js. in Kraft tritt. Bis zu dem gleichen Termine bedarf auch zum Verladen von Vieh, welches im Regierungsbezirk Wiesbaden gehandelt ist, noch keiner Ausweiskarte.

Ebenfalls wird bis zum 15. März d. Js. von einer Verfolgung wegen unterlassener Anzeige über jedes Viehgeschäft (§ 8 der Satzung) und wegen unterlassener Buchführung (§ 9 der Satzung) abgesehen werden.

Wiesbaden, den 27. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident

Der stellvertretende Domänen-Rentmeister, Regierungsrat numerar Hasenbach in Hadamar, hat mit unserer Genehmigung seinen Gehilfen Hermann Klerf in Hadamar Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern für das Domänen-Rentamt und damit verbundene Forstkasse, zur Ausstellung gültiger Quittungen und zur Eintragung in die Kassenbücher, sowie zur Vertretung den sonstigen Dienstangelegenheiten erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 21. Februar 1916.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten

In der Gemeinde Böbelsfeld ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Ortssperre ist verhängt.

Marientberg, den 17. Februar 1916. Der Landrat.

Bekanntmachung.

Bei Herrn Kaufmann Bauer in Westerburg gelangt Speiseöl
Verkauf.
Preis für das Liter 2,90 M.
Westerburg, den 28. Februar 1916.
**Der Vorsitzende des Preisausschusses
des Kreises Westerburg.**

Die Königl. Oberrechnungskammer hat angeordnet, daß in
Zugangslisten die Begründung der Zugänge infolge Zuziehens
Steuerpflichtigen in Preußen durch die Angabe der Staatsan-
gehörigkeit und, für preussische Staatsangehörige, durch die weitere
Angabe, wenn diese ihren bisherigen Wohnsitz außerhalb Preußens
gegeben haben, zu vervollständigen ist, damit geprüft werden
kann, ob der Zeitpunkt für die Zugangsstellung richtig festgesetzt
ist.
Die Gemeinden haben daher in allen Fällen in denen preuß-
Staatsangehörige von Orten außerhalb Preußens zuziehen,
den Gemeindevorständen des alten Wohnortes anzufragen, wenn
der Wohnsitz oder Aufenthalt aufgegeben worden ist, wie dies
seither beim Abzug eines preussischen Staatsangehörigen nach
preussischen Orten bezüglich der Wohnsitzbegründung am neuen
Orte zu erfolgen hatte. Die Königl. Oberrechnungskammer
in letzter Zeit mehrfach diese amtlichen Mitteilungen, sowie auch
Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit der betreffenden
Eingewanderten eingefordert, was aber, da sie fehlten und erst
nachträglich festgestellt werden mußten, zu umfangreichen Schreibereien Anlaß
genommen hat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Westerburg, den 26. Februar 1916.

**Der Vorsitzende der Steuerveranlagungs-Kommission
des Kreises Westerburg.**

Das Schreiben des Herrn Bürgermeisters zu Goldhausen
an uns vom 17. d. M. mit dem Bemerken zurück, daß in Monta-
allerdings Kleie für den Kreis Westerburg lagert. Es handelt
sich hier um rundern Kleie, die wir sämtlichen Gemeinden
Genossenschaften seiner Zeit zu 17,60 per Zentner angeboten
haben. Falls Goldhausen ein Quantum wünscht, so sehen wir der
Angelegenheit entgegen.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1916.

Wirtschaftliche Central-Parlehnkasse f. Deutschland.

Den Herren Bürgermeister des Kreises zur sofortigen wieder-
holenden Bekanntmachung und umgehender Einreichung
ihrer Bestellungen.

Westerburg, den 27. Februar 1916.

**Der Vorsitzende des Preisausschusses
des Kreises Westerburg.**

Betr.: Verwahrlosung der Jugend.

In sinngemäßer Anwendung der Ziffer 4 Abs. 2 der Ver-
ordnung vom 2. Februar 1916 Nr. 2098/490 werden die
Polizeibehörden ermächtigt, von dem Verbot des Aufent-
halts von Jugendlichen auf den Straßen in denjenigen Fällen
Ausnahmen zuzulassen, in denen es sich um die Fortbildung
eindlicher, das Bewohnen an wissenschaftlichen Vorträgen und
dgl. handelt.

Es ist aber dafür Sorge zu tragen, daß in diesen Fällen
Jugendlichen mit Ausweisarten versehen sind, die sowohl
den Polizeibehörden, wie mit deren Zustimmung von den
Vorständen der Vereine pp., denen die Jugendlichen angehören,
gestellt werden können.

Die polizeiliche Zustimmung ist auf den von Vereinen pp
gestellten Ausweisarten zum Ausdruck zu bringen.

Frankfurt (Main), den 8. Februar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Verordnung.

**Betr.: Verbreitung von Druckschriften ohne
Angabe des Druckers.**

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit verbiete ich für den
Gesamten unterstellten Korpsbereich und — im Einvernehmen mit dem
Befehlshaber — auch für den Befehlshaber der Festung Mainz:
jede Verbreitung von Druckschriften, welche den Bestim-
mungen des § 6 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7.
Mai 1874 nicht entsprechen.

§ 6 des genannten Gesetzes lautet:

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden
Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn
für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der
Name und Wohnort des Verlegers, oder — bei selbstvertriebe-
nen Druckschriften — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.
Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die
Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den
Zwecken des Erwerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen
Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visiten-
karten u. dgl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie
nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeich-
nung der zu wählenden Personen enthalten.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Frankfurt a. M., den 16. Februar 1915.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Brotbücher.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Brotbücher infolge Zugangs
ist unter Begründung bei mir anzufordern. Anforderungen bei
der Kreisblattdruckerei bleiben unberücksichtigt.

Westerburg, den 28. Februar 1916.

**Der Vorsitzende des Preisausschusses
des Kreises Westerburg.**

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 6. und 17. v. Mts. ausgestellten
Bergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1, 2, 3 und 4
des Kriegsteilnahme-Gesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten
August 1914 bis Dezember 1915 gewährte Kriegsteilnahmen im
Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die
Bergütungen bei den königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der
Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Bergütungen für Naturalverpflegung, Na-
turalquartier, Fourage, Vorspann und Gestellung von Grund-
stücken und Gebäuden in Betracht. Den betreffenden Gemeinden
wird von hieraus oder von den Herren Landräten noch besonders
mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel
die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Bergü-
tung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die
Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die
Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Aner-
kennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legiti-
mation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht
verpflichtet.

Wiesbaden, den 15. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Gajdi.

Wird hiermit zur Beachtung veröffentlicht.

Westerburg, den 19. Februar 1916.

Der Landrat.

Die in der Gemeinde Steeden in größerem Umfange auf-
getretene Maul- und Klauenseuche ist erloschen und nunmehr wieder
frei von der Seuche.

Weilburg, den 14. Februar 1916.

No. I. 1313.

Der Landrat.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphen-
linie in Bütschbach liegt bei dem unterzeichneten Postamt von
heute ab vier Wochen aus.

Wallmerod, den 26. Februar 1916.

Kaiserliches Postamt.

Oberförsterei Rennerod.

Montag, den 6. März, vormittags 10 Uhr, werden
in der Kempf'schen Gastwirtschaft in Großenhain aus dem
Schutzbezirk Eichenstruth, Distrikt 47a, 48a b Scheid, 50c Giebel-
häuserstruth verkauft:

Buchen: 740 Amtr. Scheit und Knüppel, 674 Amtr.

Reiser. Nadelholz: 7 Stämme 1,87 Festm., 721

Stangen 1r. bis 3r. Klasse, 705 Stangen 4r. bis 6r.

Klasse, 3 Amtr. Knüppel.

Die Herren Bürgermeister werden um gefälligen Bekannt-
machung ersucht.

6501

Bekanntmachung.

Der Entwurf des Ortsstatuts nebst Gebührenordnung betr.
die Benutzung der Viehweide der Stadt Westerburg liegt vom 1.
März an während 2 Wochen im Dienstzimmer des Bürger-
meisters zur Einsicht offen.

Während dieser Frist steht es jedem Bürger frei bei dem
Magistrate Einwendungen zu erheben.

Westerburg, den 28. Februar 1916.

Der Magistrat. Pappel.

Nachruf.

Heute verschied nach langer Krankheit

Magistratsschöffe

Herr Heinrich Jung

im Alter von 71 Jahren. Der Verstorbene gehörte früher der Gemeindevertretung und seit Einführung der Städteordnung (1897) bis heute ununterbrochen dem Magistrat an. Wir verlieren in dem Abgeschiedenen ein eifriges Mitglied der städt. Körperschaften, dessen aufrichtige und unparteiische Gesinnung wir hoch schätzten. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Westerburg, den 28. Februar 1916.

Namens des Magistrats Namens der Stadtverordnetenversammlung
Kappel. Wilh. Wengenroth.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 8. März d. Js.

Nachmittags 1 Uhr,

wird die



Schafweide

in hiesiger Gemeinde vom 11. März d. Js. an anfangend auf drei Jahre öffentlich verpachtet.

Chringhausen, den 28. Februar 1916.

Der Bürgermeister:
Schönberger.

Holz-Versteigerung.

Freitag, den 3. März 1916,

Vormittags 10 Uhr anfangend,

werden in hiesigem Gemeinwald, Distrikt Höhe

11 Rmtr. Eichen-Scheit und Knüppel,

491 Buchen-Scheit und Knüppel,

6000 Stück Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Marfain, den 25. Februar 1916.

Der Bürgermeister:
Heuer.

Schützt

die Feldgrauen

durch

die seit 25 Jahren bestbewährten

Kaiser Brust-Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen sie gegen

Husten

Heiserkeit, Halsschmerz, Verschleimung, Krampf- und Hustenkrämpfe, sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen daher hochwillkommen jedem Besucher!

6100

nat. heil. Zengasse von Ärzten und Privaten vertrieben den besten Erfolg

Paquet 25 Pfg. Dose 50 Pfg. Originalpackung 10 Pfg. kein Preis! In haben in allen Apotheken sowie bei:

Gustav Nickel, Westerburg.

Lehrling

6500

kann sofort oder später eintreten.

Fritz Giesler

Maler und Anstreichermeister
Siegert. W., Eintrachtstr. 11.

Selbständiger

6502

Bäckergefelle

sofort gesucht. Von wem sagt die Exped. dieses Blattes.

Holzverabsolgerzettel

werden bei Abnahme von 5 Buch ohne Preisverhöhung mit Ort und Namen angefertigt.

Freisblatt-Druckerei.

Schepeler's

Kaffee, Tee und Kakao sind unübertroffen an Feinheit und Ausgiebigkeit. 5449

Alleinverkauf für Westerburg
Haus Bauer,

Kolonialwarenhandlung.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 2. März 19

Vormittags 9½ Uhr anfangend,

werden in den hiesigen Stadtwaldungen Heuserberg, D. S. Kopf und Bierwiesseite die nachverzeichneten an geführwegen lagernden Holzmassen öffentlich meistbietend ver-

1 Std. Nadelholz-Stamm mit zusammen 1,51

4 rm. Eichen-Schicht-Nußholz

2 " " =Knüppel

10 " " =Reiser

61 " Buchen-Scheit

4 " " =Knüppel

443 " " =Reiser

110 " anderes Laubholz-Reiser

1 " Nadelholz-Scheit.

Der Anfang wird im Heuserberg gemacht.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Westerburg, den 23. Februar 1916.

Der Magistrat
Kappel.

Butter-

und

Waschmaschinen

mit Schwungrad-Antrieb. — Jede Maschine wird Probe gegeben. —

Mäßige Preise.

Jauchepumpen

Allein-Vertrieb der Patent „Glück“-Pumpe.

— Durch Waggonbezug billige Preise. —

Enorme Leistung. — Einfachste Handhabung.

Selbsttätige Entleerung.

Vorrätige Längen 3.—, 3,25, 4.—, 4,25, 4,50, 4,75 5.—

Jede Pumpe wird 4 Wochen zur Probe gegeben

Verzinkte Stahlblech-Jauchefässer

dauerhaft gearbeitet — zu billigen Preisen

Vieh- u. Waschkessel

ca. 1400 Stück Lager.

Räucherapparate

In etwa 14 Tagen trifft je 1 Waggon

Stachel- und Gartenzaundraht

sowie Ackerwalzen

Bei Bedarf bitten Preise einzufordern.

— Bei Kauf wird die Fahrt vergütet. —

C. von Saint George

Hachenburg.

Musterlager und Vertretung bei Herrn Hans Sauer in Westerburg. Für Pennerod und Emmerich hain tüchtige Vertreter gesucht. Schlosser Eisenhändler bevorzugt. Anfragen erbitten dieferhalten schnellstens.